Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. LVII. Bern, 21. Aug. 1799. (4. Fruktid. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Schreiben des Regierungskommissärs zu Stans an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Stans, den 19. Aug. 1799.

Bürger Direktoren!

Aus meinem lezten Schreiben ersehen Sie die Niederlage des Feindes bei Meyen und Waasen, vom 14. und 15. Aug.; ich machte damals Hoffnung zur baldigen Befreiung des St. Gotthard; — jezt ist diese Hoffnung, so kühn sie auch war, erfüllt. General Loison begegnete dem Feind bei der Teufelsbrücke, er schlug ihn bis Urseren hinauf, und drangte ihn von da bis zu den Höhen der Ober-Alp. Der Feind war in der völligsten Unordnung; nie hatte ein Gefecht einen vollkommenern Erfolg. Die Ermüdung der Republikaner hinderte diese, Oestreichs Söldner so weit zu verfolgen, als ihre Begierde es wollte.

Seit diesem Tage sind die fränkischen und helvetischen Truppen Meister von den Höhen des St. Gotthard und des Bündnergebirgs von Tavetsch. Der Feind muß gegen 10,000 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen eingebüßt haben. Mehrere Offiziers von Bedeutung wurden ihm getödtet, unter andern auch der Sohn des Herzogs von Zweibrücken. Wir haben drei Tausend und einige Hundert Kriegsgefangene gemacht. Noch ein solcher Sieg, und Rhatien ist wieder erobert, Helvetien von seinem Erbfeinde befreit.

Man kann nicht genug Bewunderung den Talenten und dem Muthe der drei republikanischen Generale Lecourbe, Loison und Gudin zollen. Oft sah man sie da, wo der Kampf am wüthendsten und verwickeltsten war; oft führten sie in eigner Person ihre unbezwinglichen Grenadierphalangen mit aufgepflanzten Bajonetten im Sturmmarsch gegen den Feind.

Auch Wallis ist frei. Der Feind floh über den Simplon zurück.

Die Generale Loison und Gudin betrachten diese Operation als die allerglänzendste in diesem Feldzuge, sowohl in Hinsicht der vortrefflichen Anlage des Angriffplanes, als in Hinsicht von dessen Ausführung. Das Hauptverdienst eignen sie mit Recht dem Gen. Lecourbe zu, dessen Feldherrntalente den Republiken noch größere Siege verheißen.

Es lebe die Republik!

Heinrich Zschokke.

Dem Original gleichlautend,

Bern den 20. August 1799.

Der General-Sekretär,
Mousson.

Gesezgebung.

Senat, 13. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Bay's Meinung.)

Hätte das Direktorium auf alle diese Vorstellungen keine Rükksicht genommen, und es waren Aufstände ausgebrochen, welche Vorwürfe wären ihm alsdann nicht gemacht worden? — Er will weder die Moralitat noch die Constitutionalitat der Maaßregel vertheidigen. Crauers Wunsch suchte das Direktorium langst zu erfüllen; es ließ zwei Zürchergeiseln los, und gab ihnen den Auftrag, über das Schiksal der Patrioten nach ihrer Rükkunft in Zürich zu berichten; — unglüklicher Weise hat Massena sie nicht durch seine Armee gelassen. — Mit Gewißheit läßt sich der Erfolg einer gegenwärtigen Loslassung nicht voraussehen; es ist möglich, daß sie als Lösgeld in der Folge gebraucht werden könnten; — er aber möchte nie ein solches Lösgeld. Vielleicht werden aber auch anstatt der wenigen Geiseln, wenn man sie zurükbehält, viele ausgehoben und abgeführt, wie das in Bündten der Fall war. Murets Bedenklichkeiten sind ihm unbegreiflich — und bei zweifelhaftem Erfolg will er den Weg einschlagen, den Moral und Billigkeit anrathen. Er nimmt den Beschluß an.

Barras: Wir sind Repräsentanten des Volks; wir sollen also handeln, wie das Volk allein könnte

handeln wollen und wie die Constitution es verlangt, und keine Responsabilität fürchten.

Bodmer fühlt seine Schwäche, da er gegen die größten Redner des Senats sprechen soll; doch tröstet es ihn, daß auch einer derselben für die Verwerfung des Beschlusses gestimmt hat. — So witzig war er, daß er zum voraus errieth, was die Commission anrathen würde; und der Präsident versteht es in der That vortreflich, die Commissionen zu wählen. Es thut ihm leid, daß er für Arrestationen reden muß, denn was das ist, hat er wahrlich erfahren; aber die Commission hat ja selbst gesagt, warum die Geiseln genommen worden — und warum ist sie dann so eifrig für die Loslassung dieser Herren bemüht? — vermuthlich weil es Herren sind. Aus Mitleid fürs Allgemeine, verwirft er den Beschluß.

Mittelholzer stimmt zur Annahme; aber er will auch aufrichtig bekennen, daß das Direktorium nicht aus sich allein gehandelt hat; daß die gesezgebenden Räthe unmittelbare Werkzeuge, für alles was vorgegangen ist, waren, und es darum auch zu Wiedergutmachung des Geschehenen seyn sollen.

Genhard erklärt, daß mehrere Mitglieder mit ihm, nie zu jenen Vollmachten stimmten.

Der Präsident erklärt die Discussion für geschlossen.

Laflechere verlangt den Namensaufruf. Mittelholzer widersezt sich. Der Namensaufruf wird beschlossen. Mit 36 Stimmen gegen 10 wird der Beschluß angenommen. (Zur Verwerfung stimmten: Berthollet, Bodmer, Bundt, Laflechere, Lang, Lauper, Meyer v. Arbon, Münger, Muret, Stapfer. — Zur Vertagung stimmte Kubli.)

Grosser Rath, 14. August.

Präsident: Germann.

Secretan fodert, daß den Regierungsstatthaltern keine freye Wohnung mehr gegeben werde.

Kuhn wünscht, daß der Grundsatz der Sparsamkeit nicht in Knickerey ausarte, und da die Statthalter, laut ihren Instruktionen, oft im Lande herumreisen sollen, so ist ihre Besoldung keineswegs zu hoch, er fodert also Tagesordnung über Secretans Antrag.

Gmür ist Secretans Meinung, und hoft, die Regierungsstatthalter werden sich diese kleine Aufopferung aus Patriotismus gerne gefallen lassen. Secretans Antrag wird angenommen.

Herzog v. Münster wünscht, daß den Distriktgerichtsschreibern endlich auch einmahl ihre Besoldung bestimmt werde.

Secretan fodert Tagesordnung, weil diese Gerichtsschreiber starke Gerichtsgebühren, statt der Besoldung beziehen. Geynoz stimmt Herzog bey, weil die Gebühren, die diese Gerichtschreiber beziehen sehr schwach sind.

Zimmermann folgt, aber aus dem entgegengesezten Grund, weil die Gerichtsgebühren an einigen Orten sehr stark sind. Herzog beharret auf seinem Antrag. Carrard: es ist eine Commission über diesen Gegenstand niedergesezt, man erwarte also vor allem aus das Gutachten derselben. Jomini stimmt Carrard bei, weil wir jezt nicht neue Besoldungen bestimmen können. Secretan fodert nun auch Vertagung, in der Hofnung, daß bald die Zeit komme, daß Schreiber und Räthe von den prozeßirenden Partheyen bezahlt werden können. Ruce: einige Gerichtsschreiber beziehen beinahe gar nichts; aber ihnen vom Staat aus was zahlen? Mein Gott! wir wissen ja so nicht, wo aus wo ein; also stimmt er Secretan bei, dessen Vorschlag ihm gar zweckmässig zu seyn scheint.

Näf bezeugt, daß verschiedne Gerichtschreiber alle Gerichtsgebühren dem Staat einhändigten, und also gar nichts bezogen, sondern noch im Gegentheil Auslagen hatten; es ist daher durchaus nothwendig, daß hierüber etwas abgeschlossen werde. Zimmermann fodert, daß die über diesen Gegenstand niedergesezte Commission ehestens ein Gutachten vorlege.

Kuhn stimmt Zimmermann bei, weil es nothwendig ist etwas zu bestimmen, indem jezt einige Gerichtschreiber stark bezahlt werden und andere gar nichts beziehen. Der Antrag wird vertaget, bis die Commission ihren baldigen Rapport abgelegt haben wird.

Kuhn, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß das Gesez vom 8. und Brachmonat 1799 blos diejenigen Gemeind- und Körperschaftsgüter treffen kann, auf welchen den jeweiligen Antheilhabern blos ein Nutzungsrecht, nicht aber ein Eigenthumsrecht zukömmt; und daß es sich niemals auf eigentliches und wahres Privateigenthum beziehen kann, ohne den Grundsatz der Gleichheit geradezu zu verletzen;

In Erwägung, daß es aber viele sogenannte Gemeindsgüter giebt, die dieses blos in Rücksicht der Ausübungsart des Genußrechtes, in jeder andern Rücksicht aber wahres Privateigenthum sind, indem die Rechtssamen theils mit andern liegenden Gütern, denen sie ankleben, theils an und für sich veräussert, und von ihren Besitzern verkauft, verpfandet, vertauscht und ererbt werden können;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Von dem Gesetze vom 8. und Brachmonat sollen alle diejenigen sogenannten Gemeindsgüter ausgenommen seyn, deren Benutzungsrechte Privateigenthum sind, und von den Antheilhabern als solches ererbt, verkauft, vertauscht und verpfandet werden können.

Zimmermann widersezt sich der Dringlichkeitserklärung, und eben so auch der öffentlichen Behandlung dieses Finanzgegenstandes.

Cartier fodert auch, daß das Gutachten einige Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleibe, denn eine solche Entscheidung, über das Recht der Nutzniesser auf die Gemeindgüter, könnte zu weit gehen.

Escher: Dieses Gutachten ist nur eine neue Abfassung eines schon einst behandelten und an die Commission zurükgewiesenen Gegenstandes, worin es nur darum zu thun ist, zu bestimmen, was als Gemeindgut angesehen wird; also bedarf die Sache weder Aufschub noch heimliche Behandlung; auch ist Cartiers Furcht unbegründet, denn die Rechte der Nutzniesser der Gemeindgüter werden hier keineswegs naher bestimmt; ich fodere also Dringlichkeit und öffentliche Behandlung.

Herzog v. Eff.: Durch Annahme dieses Gutachtens würde das gezwungne Anleihen größtentheils vernichtet, und also ist es wahrlich nicht um bloße deutlichere Abfassung des Gesetzes zu thun; er stimmt Zimmermann bei. (Die Fortsetzung folgt.)

Einige Ideen über das Verhältniß der öffentlichen Meinung zur Staatsverfassung.

> Ceux qui veulent la liberté dans sa plus grande latitude, sont précisement ceux qu'on qualifie d'aristocrates et de royalistes.
> Réponse de d. s. M. Carnot au rapport fait par G. Ch. Bailleul, pag. 198.

Ich betrachte hier die öffentliche Meinung, in sofern sie das Urtheil eines Volkes (oder wenigstens der Mehrheit desselben) über seine politische Verfassung ist. — Dieses Urtheil kann der Verfassung günstig oder ungünstig, für oder wider sie seyn; und eben in diesem Dafür oder Dawider liegt das Verhältniß der öffentlichen Meinung zu ihr.

Schon beim ersten Anblik fällt die Nichtgleichgültigkeit dieses Verhältnisses oder Mißverhältnisses auf; aber es ist eine blose Ansicht: Um sie fruchtbar zu machen, muß sie schärfer ins Aug gefaßt werden.

* * *

Die öffentliche Meinung ist das Resultat der Bedürfnisse eines Volkes; — und diese werden bestimmt durch den Grad seiner Cultur. Von der Cultur eines Volkes hängt es ab, ob seine Bedürfnisse auf Wahrheit oder auf Trug beruhen, reell oder erkünstelt sind: — in so weit eine Verfassung den Bedürfnissen eines Volkes entspricht, in so weit ist sein Urtheil ihr günstig, — und umgekehrt.

Steht eine wirkliche Verfassung unter den Bedürfnissen des Volkes, so kann sie nur auf zwei Wegen sich behaupten; oder durch Gewalt, von Seiten der Regierung, oder durch die Energie der Regierten.

Wäre eine einem Volke zu gebende Constitution über dessen Bedürfnisse, so müßte sie durch Zwang eingeführt, und durch Zwang oder Klugheit so lange gehandhabet werden, bis die Cultur des Volks auf die Höhe seiner Verfassung gebracht wäre.

In dem ersten wie in dem zweiten Falle hätte die Verfassung die öffentliche Meinung gegen sich.

Als mehrere kraftvolle Männer die nordamerikanischen Colonien vom brittischen Joche unabhängig und zu einer freyen Republik erklärten; — als in Frankreich die National-Versammlung die Rechte der Menschen und die Volkssouveränität proclamirte, bedurfte es weder hier noch dort militärischer Gewalt, um der angekündigten Freiheit bei dem Volke Eingang zu verschaffen; — wohl aber war aller Aufwand von Seiten der Machthaber vergebens, diese Völker in der Abhängigkeit zu erhalten: Die öffentliche Meinung sprach allmächtig für die neue Ordnung der Dinge.

* * *

Die Wichtigkeit des Verhältnisses der öffentlichen Meinung zur Staatsverfassung kann noch anschaulicher dargestellt werden, wenn wir die öffentliche Meinung — betrachtet 1) an sich; 2) in Hinsicht auf die Verfassung selbst; und 3) endlich auf die Regierung, etwas besser auseinander setzen.

1) Die öffentliche Meinung, in der gegebenen Beziehung, ist schon an sich etwas sehr respektables, d. i., etwas, das soll respektirt werden. In ihr liegt der Volkswille, und in diesem das erste aller Rechte, die Volkssouveränität.

Man könnte sich nicht leicht eines heillosern Widerspruchs schuldig machen, als wenn man durch die Gewalt der Bayonette einem Volke eine Verfassung aufdränge, in der die Volkssouveränität, als das heiligste der Rechte, obenanstände. — Die active Existenz einer solchen Constitution blieb aber denn auch illegal, d. i., nicht verbindlich für das Volk, so lange, bis es in den Fall gesezt worden wäre, sie frei anzunehmen oder zu verwerfen; — so will es das Recht.

2) Man spricht und schreibt viel über die Gewähr-

leistung (garantie) einer Constitution; man sucht sie, ich weiß nicht wo überall. Aber sie liegt weder in der Sönderung und dem Gleichgewichte der höchsten Gewalten (a); weder in der physischen Kraft der Regierung (b); weder in der Moralität des Volks (c); weder in einem jury constitutionnäre (d); sondern endiglich in der öffentlichen Meinung. — Hat eine Verfassung die öffentliche Meinung für sich, so ist sie mit einer Felsenmauer umgürtet; — ihre innere Stärke ist das Volk.

Und hierinn liegt auch das Criterium der öffentlichen Meinung; sie ist die fruchtbare Mutter des Gemeingeistes, d. i., des unverdrossenen Bestrebens eines Volkes zur Handhabung seiner politischen Existenz.

Wollt ihr also wissen, ob die öffentliche Meinung bei einem Volke für oder gegen seine Verfassung gestimmt ist, so fraget: nimmt das Volk thätigen Antheil an der öffentlichen Sache? sind die Gesetze ihm heilig? erfüllt es jede seiner Bürger-Pflichten mit Eifer und Treue? scheut es kein Opfer, keine Gefahr, selbst den Tod nicht, wenn seine Verfassung bedroht ist?

3. Freilich vermag die Regierung hier sehr viel. Sie ist der handlende Theil der Constitution. Diese ist Grundlage; — sie ist permanent für alle Geschlechter für alle Zeiten; blos in ihren Details abänderlich. — Wie es nur eine Wahrheit giebt, wird es auch einst nur eine gute Staatsverfassung geben. — Anders verhält es sich mit der Regierung; Sie ist und soll für dieses Volk, für dieses Geschlecht, für diesen Zeitpunkt seyn. Hieraus erhellet, in welch einem wichtigen Verhältnisse sie mit der öffentlichen Meinung steht. In beständiger Thätigkeit sollen sie gegenseitig auf einander wirken; — nur aus der Harmonie dieser Wechselwirkung fließt Ordnung, Ruhe, Gemeinsinn; so wie aus ihrer Disharmonie — oder Erschlaffung des Volkes, oder Empörung und Aufstand entstehen.

Eine schlechte Verfassung kann durch eine gute Regierung erträglich gemacht werden; — durch eine schlechte Regierung wird die beste Verfassung dem Volke zur Last.

Die gute Regierung benutzt die öffentliche Meinung wie sie ist, um sie zu stimmen, so wie sie seyn soll.

Diese Regel wäre besonders wichtig in dem Falle, wo einem Volke eine Verfassung über seine Bedürfnisse wäre gegeben worden. Hier läge die öffentliche Meinung im Streit mit der Constitution. Diese Mißstimmung nun könnte nur dadurch gehoben werden, wenn die Regierung das, was nicht übereinstimmte in der Verfassung mit den Bedürfnissen des Volks — nicht übereilt, nicht unvorbereitet, in Gang brächte. — Ein weises Nach und Nach in der Entwiklung, und in der Aktivmachung der Principien, das gleichen Schrittes gienge mit der Cultur des Volks, ist eben das, was ich oben unter Klugheit verstanden wissen wollte.

* * *

Wenn einem Volke, vermittelst fremder Waffen, eine Verfassung wäre aufgedrungen worden, und das Volk dieses Unrecht fühlte; wenn die aufgedrungne Verfassung theils über, theils unter dessen Bedürfnissen stände; wenn die Regierung wegen des Drangs der Umständen, oder aus Unkunde, oder aus . . . . nichts hätte thun können, nichts gethan hätte, die öffentliche Meinung für sich und die Verfassung zu gewinnen; wohl aber vieles sie noch mehr gegen sich und die Verfassung zu erbittern; — wenn (um die Hypothese vollständig zu machen) die Anwesenheit der fremden Macht eine andere, mit ihr im Kriege verwikelte, in das bedrükte Land gezogen, und unter dem Schutze dieser, ein Theil des Volkes seine alte Verfassung wieder angenommen hätte: — so wäre für die neue Constitution und für die Regierung der gefährlichste Moment dieser, wo die fremden Heere, vermöge eines Friedensschlusses unter sich, oder einer andern Uebereinkunft, von dem mißhandelten Boden sich entfernten; — und das einzige Mittel, wenn es je noch eines gäbe — gegen Empörung und Anarchie sich zu sichern — läge dann in der öffentlichen Meinung: — Pflicht und Klugheit geboten gleich dringend, es in ihr — in ihr allein aufzusuchen.

a) Nirgends sind diese besser gesondert, und in ein richtigeres Gleichgewicht gesezt, als in der brittischen Verfassung; — aber nun weiß man auch, wie es sich heut zu Tage verhält mit diesem Gleichgewicht!

b) Die außerordentliche Gewalt, die bei dringender Gefahr, zur Aufrechthaltung der Constitution, unter den Namen von Dictatur, Protectorat, pouvoirs illimités u. s. w. — auf eine constitutionelle oder inconstitutionelle Weise ist übertragen und ausgeübt worden, wurde früher oder später zur Unterdrückung des Volks und zur Schändung seiner Verfassung mißbraucht. Marius, Sylla, Julius Cäsar, Cromwell ꝛc. ꝛc., wer möchte euere Namen alle nennen, ihr Despoten freyer Völker!

c) Niemand hat dem Schweizervolke, vor seiner Revolution, Einfachheit und Geradheit in den Sitten abgesprochen; — und doch! . . . . . Aber öffentliche Meinung, wenigstens in den aristokratischen Cantonen, also in den 2/3 der Schweiz, war schon lange unter ihm keine mehr zu finden.

d) Carnot bemerkt wo sehr richtig, daß nach dem 18. Fruktidor mit den geächteten Männern der Räthe und des Directoriums, das sieyesche Jury constitutionnäre die Reise mit über Meer gemacht haben würde.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. LVIII. Bern, 22. Aug. 1799. (5. Fruktid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 14. Aug.

(Fortsetzung.)

Carrard ist gleicher Meinung, weil dies ein schon lange vorgelegtes Gutachten ist. Kuhn: die Aufnahme des gezwungenen Anleihens ist jezt in Ausübung, warum also sollte nicht die nähere Bestimmung desselben mit Dringlichkeit behandelt werden? auch ich weiß nicht, warum nun dieses Gutachten heimlich behandelt werden sollte, da dieser Gegenstand schon einst öffentlich behandelt ward, und wir eigentlich gar nichts heimlich behandeln sollten; die Einwendung Herzogs wird mich nie zu andern Gesinnungen bringen, denn die erste Frage soll nie seyn: Wird dieses dem Staat mehr oder weniger eintragen? sondern, ist die oder diese Erklärung des Gesetzes der Gerechtigkeit gemäs; also behandle man die Sache mit Dringlichkeit öffentlich.

Gapany widersezt sich der Dringlichkeit und der geheimen Behandlung.

Zimmermann will nun zugeben, daß das Gutachten öffentlich behandelt werde, fodert aber Niederlegung desselben für einige Tage auf den Kanzleitisch.

Secretan liebt auch die Gerechtigkeit, wünscht aber eben darum nähere Untersuchung dieser aufgestellten Grundsätze, die leicht dahin führen könnten, daß die eine Hälfte der Republik bezahle, und die andere nicht. Was die Oeffentlichkeit betrift, so haben wir das Reglement wider dieselbe, und überdies sind wir Menschen: einige von uns werden freilich ganz freimüthig sprechen, andere hingegen möchten vielleicht das Interesse ihrer Gemeinden hierüber scheuen, und also erfordert Ordnung und Klugheit heimliche Behandlung. Das Gutachten wird für zwei Tag auf den Kanzleitisch gelegt. Nach langer Berathung, ob es dem Reglement zuwider sey oder nicht, ins Mehr zu setzen, ob dieser Gegenstand öffentlich oder heimlich behandelt werden müsse, wird beschlossen: Daß dem Reglement zufolge ohne weitere Abmehrung dieser Gegenstand heimlich behandelt werden müsse.

Huber im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über das Begehren der Gemeinde St. Legier und Chieza (Siehe gr. Rath Sitz. vom 7. Aug.)

Das Gutachten wird für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Der 57te Art. des Gesetzes vom 15. Hornung, über die Munizipalitäten, veranlaßt verschiedene Fragen, die das Vollziehungsdirektorium nicht glaubt selbst auflösen zu können.

Dieser Art. bewilligt den Munizipalitäten gewiße Rechte, die nicht vor die eigentliche Justiz gehören, in solchen Gegenden, wo nach den vormals üblichen Civilgesetzen diese Rechte durch die ehmaligen Stadtgerichte oder Stadträthe waren ausgeübt worden. Nicht nur entsteht hier die Frage, was für Regeln für solche Akten, an denjenigen Orten zu beobachten seyen, wo keine dergleichen Rechte vorhanden sind. Sie wissen noch überdies, BB. Gesezgeber, von was für einer seltsamen und ganz verschiedener Art die Privilegien, die besondere Rechte und Freiheiten der ehmaligen Munizipalstädte und Gemeinden gewesen. Nunmehr bereden sich mit aller Zuversicht mehrere Munizipalitäten, daß alles dieß wieder die alte Kraft gewinne, und so erneuern sich die Gebräuche und Mißbräuche, der alten niedern Gerichte, auf eine Weise, daß es dringend wird, dem Uebel zu steuren.

Auffallend ist auch bei diesem Artikel, eine Verschiedenheit in dem deutschen und in dem französischen Texte. In dem einen bedient sich das Gesez des Ausdruckes Fertigung von Contrakten, im französischen sanctionner des contracts. Zufolge

des erstern glauben sich die Munizipalitätsschreiber, die keine Notarien sind, zur Ausfertigung (stipulation) von Contrakten und andern Notariatsakten berechtigt, und hiebei stützen sie sich auf das Gesez vom 3ten May, welches sich auf die Taxen von Ankauf und Täusche bezieht, und keineswegs von Sanction der Contrakten spricht, sondern von ihrer Ausfertigung. (stipulation) Eben dieses Wort Ausfertigung wird im deutschen Texte auch da gebraucht, wo von Ausfertigung (Expedierung) der Attestate die Rede ist, deren man sich zur Formierung von Anliehen bedient. Hieraus folgern einige Munizipalitäten, sie besitzen das Recht zur Ausfertigung (stipulation) und Expedierung von Schuld- und Zinsbriefen, mit Unterpfand auf liegende Grundstücke. Anderwärts giebt es Munizipalitäten, die sich durch das Wort Schatzung (tax) irre führen lassen, welches in einigen Kantonen auch so viel als Pfändung bedeutet, und so erlauben sie sich zum Austragen der Pfande fortzuschreiten, und hiezu glauben sie sich berechtigt, weil ehmals dieses Recht die niedern Gerichte ausübten.

Was die Formalitäten betrift, die man beobachtet, so sind auch sie ebenfalls willkührlich. Es giebt Gemeinden, wo z. B. die Akten über Kauf und Tausch, von dem Präsidenten der Munizipalität unterschrieben, und besiegelt werden; andere Gemeinden hingegen, wo es von dem Präsidenten des Distriktsgerichts geschieht. Diese Verschiedenheit der Form bestätigt das Gesez vom 3ten May über die Taxen von Kauf- und Tauschfertigungen, ohne bestimmt anzugeben, worauf diese Verschiedenheit sich eigentlich gründe.

Sie werden bemerken, BB. Gesezgeber, daß das Resultat dieses Artikels durchaus nicht befriedigend ist, und daß es in der Folge für diejenigen nachtheilig seyn kann, die doch redlicher Weise geglaubt haben, der rechten Richtschnur zu folgen. Das Vollziehungsdirektorium steht in den Begriffen, die neue Gesezgebung dürfe den Blik nicht hinter sich zurükwerfen, und die neue Ordnung der Dinge durch Wiedereinführung alter Unförmlichkeiten entstellen. Die Einheit der Republik erfodert Einheit der Formen und der Gesetze, und zwar dergestalt, daß jede Akte, deren Gültigkeit anerkennt und bewährt seyn soll, als solche in ganz Helvetien vermittelst einer durchgängig gebrauchlichen Form, möge anerkannt werden, ohne daß man vorher nachzufragen genöthigt ist, was für besondere Gebräuche und Herkommen in dieser oder in jener Gegend herrschen.

Dieser Gegenstand, BB. Gesezgeber, ist ganz ihrer Berathung würdig. Das Vollziehungsdirektorium unterwirft ihn derselben, und ladet sie ein, jeden Zweifel und jeden ungleichen Begriff zu heben, die in Ansehung des 57. Art. des Gesetzes vom 15. Horn.; so wie auch desjenigen vom 3. May obwalten, indem Sie mit Genauheit die Amtsverrichtungen bestimmen, welche durchgängig den Munizipalitäten zukommen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Anderwerth: Dieses sind noch nicht alle Schwierigkeiten, die aus diesem berührten § des Munizipalgesetzes entstehen, denn durch denselben wird der Credit zu Grunde gerichtet; ich fodre Verweisung an eine Commission, und wünsche sehr, daß diese die Rüknahme des in mehreren Kantonen unausführbaren 57. § vorschläge.

Gmür fodert auch Rükweisung an eine Commission zu mehrerer Erläuterung des Gesetzes.

Oesch stimmt Gmür bei. Custor folgt.

Kilchmann will den Gemeinden noch mehr Freiheiten geben, als der 57. § des Munizipalgesetzes. Die Bothschaft wird mit einigen hierauf Bezug habenden Bittschriften der Munizipalitäts-Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium glaubt folgenden Fall Ihnen vorlegen zu müssen. Schon zu Anfange dieses Jahrs wurde gegen Franz Küppelin von Eskosays Distrikt de Rüe, eine gerichtliche Untersuchung vorgenommen. Er wurde ungeziemender Reden gegen die Regierung beschuldigt, und soll unter anderm gesagt haben, alle Glieder derselben seyen Dieben, Schelmen, nichtswürdige Leute, samt und sonders der Guillotine würdig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Sechs und zwanzigste Sitzung, 11. August.

Präsident: Salzmann.

Kurze Anrede des neuen Präsidenten; Verbalprozeß; es wird die Aenderung vorgeschlagen und angenommen, daß die lezthin bestimmte permanente Commission jede Woche nur mit einem Mitglied